

Pistenbetreiber und Skiführer haften für die Sicherheit ihrer Kunden

Veröffentlicht am: 09.12.2014, 16:08

Pressemitteilung von: **Rieder Media** // Uwe Rieder

(Zürich/Innsbruck, den 09. 12. 2014) Bleibt beim Schnee der natürliche Nachschub aus, sinkt die Qualität der Pisten rapide und die Zahl der Gefahrenstellen nimmt zu. Was für Skifahrer ärgerlich ist, wird für Pistenbetreiber in Österreich zum Haftungsrisiko. Denn sie haften auf der Basis eines mit dem Pistenbenutzer geschlossenen Beförderungsvertrages für den einwandfreien, ordnungsgemäßen und sicheren Zustand der Piste. "Dann müssen abgefahrene Stellen gekennzeichnet bzw. abgesperrt werden", erläutert Dr. Hubert Tramposch von der Anwaltskanzlei Tramposch & Partner in Innsbruck. "Die Betreiber müssen auf die Gefahrenstellen hinweisen und im Zweifel, wenn die Piste insgesamt in schlechtem Zustand ist, den Pistenbetrieb komplett einstellen. Oder sie dürfen die Piste gar nicht erst freigeben."

Die Sicherheitsvorschriften greifen bereits beim Einstiegsbereich in die Liftanlage: Neuschnee, der sich vor den automatischen Zugangsreglern der Liftanlagen angehäuft hat, ist zu entfernen. Und gibt es dort zu wenig Schnee, müssen die Liftbediensteten kahle Stellen mit Schnee auffüllen, um ein gefahrloses Abfahren auf das Förderband zu gewährleisten.

"Die Bediensteten einer Liftanlage haben während des gesamten Betriebes dafür zu sorgen, dass die Verkehrsflächen im Einstiegs- und Ausstiegsbereich benutzbar sind", betont Tramposch, dessen Schwerpunkte unter anderem das Sport- und Verkehrshaftungsrecht sind. "Werden hier von den Bediensteten schuldhaft Fehler gemacht, sind diese dem Betreiber des Liftes zur Gänze zuzurechnen." Wobei der Betreiber zusätzlich unabhängig vom Verschulden haftet. Im Rahmen des in Österreich auch für Liftanlagen einschlägigen Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetzes (EKHG) braucht ein Geschädigter lediglich nachzuweisen, dass ihm ein Schaden entstanden ist und dass dieser ursächlich durch den Betrieb der Pistenanlage verursacht wurde.

Konkret müssen Skifahrer nur vor atypischen Gefahren geschützt werden, also vor Hindernissen, die sie nicht selbst ohne Weiteres erkennen können. Hierzu gehören auch Hindernisse, die trotz Erkennbarkeit nur schwer zu vermeiden sind. Tramposch: "Eine Gefahr ist immer dann atypisch, wenn sie im Vergleich zum Erscheinungsbild und dem angekündigten Schwierigkeitsgrad der Piste für einen verantwortungsvollen Skifahrer unerwartet und schwer abwendbar ist." Beispiele für atypische Gefahrenquellen:

- * ungesichertes Loch mitten in der präparierten Piste
- * ungesicherter Betonsockel einer Liftanlage
- * ungesichertes, aus der Piste herausragendes Eisenstück

Typische Gefahrenquellen, vor denen nicht explizit gewarnt werden muss, sind hingegen:

- * gut einzusehende Geländemulden
- * vereiste Stellen
- * kleinere Steine

Die Sicherungs- und Hinweispflicht bei den atypischen Gefahrenquellen erstreckt sich auf die eigentliche Piste sowie einen Pistenrand von rund zwei Metern. So sind Warnung und Sicherung zum Beispiel bei einer 0,5 Meter hinter der Piste gelegenen Eisenschiene oder bei einer zwei Meter

außerhalb gelegenen Gletscherspalte notwendig.

"Das hat aber auch alles seine Grenzen", stellt Tramosch klar, dessen Kanzlei zur internationalen Beratungsallianz GGI gehört. "Für einen Skifahrer, der schnell fährt und unkontrolliert über den Pistenrand hinaus gerät, muss in der Regel kein gesicherter Sturzraum vorgehalten werden." Je höher die Geschwindigkeit ist, desto größer ist also auch das eigene Risiko.

Abseits der Pisten, also im sogenannten freien Skiraum, sind die Regeln etwas lockerer. Dort muss nur ein künstliches Hindernis, das schwer erkennbar ist und von dem eine große, nicht zu erwartende Gefahr ausgeht, gesichert werden. Ist ein Skifahrer hingegen mit einem Berg- oder Skiführer abseits der Pisten unterwegs, profitiert er im Schadensfall von einer vertraglichen Schutz- und Sorgfaltspflicht. "Die Führer haben über Risiken und besondere Gefahren der Tour aufzuklären und sind zur ausreichenden Instruktion sowie Beaufsichtigung der Tourteilnehmer verpflichtet", erläutert Rechtsanwalt Tramosch.

Verletzen Berg- und Skiführer ihre Pflichten oder nehmen auf den einzelnen Skifahrer keine Rücksicht, kann dies zu einer Haftung aus vertraglichen Pflichten führen. Wird ein Teilnehmer durch eine Vernachlässigung dieser Pflichten verletzt, greift sogar eine Beweislastumkehr: Nicht der Geschädigte muss den Schaden und seine Ursache beweisen, sondern der Skiführer ist beweispflichtig dafür, dass ihn an dem Unfall kein Verschulden trifft. Tramosch: "Dank der vertraglichen Beziehung zwischen Führer und Teilnehmer handelt der Teilnehmer also nicht mehr auf eigene Gefahr. Überschätzt er sein eigenes Können oder befolgt die Anweisungen des Skiführers nicht, kann ihm das jedoch als Mitverschulden angerechnet werden."

Pressekontakt

Herr Uwe Rieder
Inhaber

Rieder Media

Zum Schickerhof 81
47877 Willich, Deutschland

Telefon: 02154/6064820

E-Mail: u.rieder@riedermedia.de

Website:

Firmenportrait

Rieder Media gestaltet und realisiert Kommunikation, von der Pressearbeit über klassische Werbung bis hin zur innovativen Internetpräsenz. Rieder Media transportiert Botschaften - einprägsam und verständlich. Die Agentur gibt es seit 2006. Das Kernteam deckt die Bereiche PR/Redaktion, Grafik/Werbung und Internetgestaltung ab. Kreativität und handwerklich sauberes Arbeiten sind unverzichtbares Rüstzeug. Durch Kooperationen mit Spezialisten aus vielen verschiedenen Gebieten können auch komplexe Aufgaben und ausgefallene Sonderthemen betreut werden. Uwe Rieder, Inhaber der Agentur, ist Bankkaufmann, Jurist und Wirtschaftsjournalist. Er arbeitete zunächst einige Jahre als Redakteur im Ressort Wirtschaft und Politik des Handelsblatts. Dann wechselte er auf die kaufmännische Seite des Großverlags - in die Welt des Projektmanagements, des Marketings und der Kooperationen. Anschließend machte er sich selbstständig. Sitz der Agentur ist Willich, gelegen am Niederrhein im Dreieck zwischen Düsseldorf, Mönchengladbach und Krefeld. Die Kunden kommen aus Europa, Deutschland und dem regionalen Umfeld.

Wichtiger Hinweis:

Für diese Pressemitteilung sowie das Bild- und Tonmaterial ist allein der jeweils angegebene Herausgeber verantwortlich. In der Regel ist dieser der Urheber der Presstexte sowie der angehängten Bild und Informationsmaterialien. Das TRENDKRAFT-Pressportal ist für den Inhalt dieser Pressemitteilung nicht verantwortlich und übernimmt keine Haftung für die Korrektheit oder Vollständigkeit der dargestellten Meldung. Die Nutzung von hier archivierten Informationen zur Eigeninformation und redaktionellen Weiterverarbeitung ist in der Regel kostenfrei. Vor der Weiterverwendung sollten Sie allerdings urheberrechtliche Fragen mit dem angegebenen Herausgeber klären. Eine systematische Speicherung dieser Daten sowie die Verwendung auch von Teilen dieses Datenbankwerks sind nur mit schriftlicher Einwilligung durch das TRENDKRAFT-Pressportal gestattet.

Des Weiteren beachten Sie bitte unseren Haftungsausschluss unter: <https://trendkraft.io/haftungsausschluss>